

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0657/1
erstellt am: 24.10.2017

Abteilung: FB Personalmanagement
Verfasser/in: Mühlfeld, Julia
Aktenzeichen: L-1/3 mÜh

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.11.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	06.11.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag erteilt gemäß § 130 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 HKO die Zustimmung zu der durch den Kreisausschuss am 23.10.2017 mit sofortiger Wirkung beschlossenen Bestellung von Herrn Christian Vettel zum neuen Leiter des Revisionsamtes.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Leitung der Revision für die Stadt Neckarsteinach wieder auf die Leitung des Revisionsamts übertragen."

Erläuterung:

Herr Andreas Kaldschmidt wurde durch Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abberufen. Die Stelle war daher ab 01.01.2017 neu zu besetzen gewesen.

Unter Beachtung des in der Ausschreibung genannten Anforderungsprofils, der Bewerbungsunterlagen, der fachlichen und persönlichen Eignung und des in den persönlichen Gesprächen gewonnenen Eindrucks erging folgender Einstellungsvorschlag:

Herr Christian Vettel

Gründe hierfür sind:

- Seine umfassende Führungserfahrung und sein überzeugendes Führungsverständnis.
- Seine tiefgehenden Fachkenntnisse, die er aufgrund seines Studiums und anhand seiner bisherigen Tätigkeit erworben hat.

Herr Vettel hat eine Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt (Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda) mit berufspraktischen Studienzeiten im Finanzamt Bensheim erfolgreich absolviert. Herr Vettel ist derzeit als Oberamtsrat in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung im Dienst der Oberfinanzdirektion Hessen tätig. Seit September 2011 ist er Sachgebietsleiter und zu seinem Aufgabenbereich gehören die Betriebsprüfung sowie die Ausbildung; er trägt Personalverantwortung für bis zu 20 Betriebsprüfer und bis zu 60 Auszubildende. Er ist der einzige geeignete Bewerber.

Gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO soll zum Leiter des Rechnungsprüfungsamts nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzt.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Herr Vettel erfüllt die Voraussetzungen des § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO.

Zur Bestellung des Leiters der Abteilung Revision ist gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Mit Kreistagsbeschluss vom 09.05.2016 wurde die Leitung der Revision für die Stadt Neckarsteinach Herrn Neher bzw. der künftigen stellv. Abteilungsleitung übertragen, um eine mögliche Interessenkollision mit dem damaligen Leiter auszuschließen. Mit der Neubesetzung der Leitung ist diese Regelung entbehrlich.